

438 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für soziale Angelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Oktober 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Apothekengesetz ergänzt wird (Apothekengesetznovelle 1970)

Nach der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1962 sind Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden im Bereiche der Bundesvollziehung ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll dieser verfassungsrechtlichen Anordnung hinsichtlich des Apothekengesetzes Rechnung getragen werden.

Der Ausschuß für soziale Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 17. November 1970 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keine Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für soziale Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. Oktober 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Apothekengesetz ergänzt wird (Apothekengesetznovelle 1970), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 17. November 1970

Hermine K u b a n e k
Berichterstatter

Hella H a n z l i k
Obmann